

GRUNDSÄTZE FÜR GÜTEZEICHEN



INHALT

ERLÄUTERUNG DER HAUPTBEGRIFFE	04
<hr/>	
1 GRUNDSÄTZE FÜR GÜTEZEICHEN	06
<hr/>	
2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE RAL ANERKENNUNG	08
2.1 Verwendungsbereich für Gütezeichen	08
2.2 Gütezeichenträger	08
2.3 Rechtlicher Schutz	08
2.4 Gestaltung der Gütezeichen	08
2.5 Güte- und Prüfbestimmungen	09
2.6 Gütezeichensatzung	10
2.7 Satzungsmäßige Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen	11
2.8 Änderungen des Satzungswerks	11
<hr/>	
3 ANERKENNUNGSVERFAHREN	12
<hr/>	
4 SORGEPFLICHT VON RAL	13
<hr/>	
5 ENTZUG DER ANERKENNUNG	14
<hr/>	
6 EINSPRUCHSVERFAHREN	16

ERLÄUTERUNG DER HAUPTBEGRIFFE

GÜTESICHERUNG

ist Ziel und Nutzeffekt überwachter Qualitätsanforderungen an Waren oder Leistungen. Sie umfasst das Festlegen von Güte- und Prüfbestimmungen und die Organisation der Güteüberwachung (Eigen- und Fremdüberwachung) bis zur Ahndung von Verstößen sowie die Kennzeichnung von Güte, die Errichtung und geregelte Anwendung von Gütezeichen. Die Gütesicherung besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen.

GÜTEZEICHEN

sind Ausweise der Gütesicherung. Sie werden nach Anerkennung durch RAL im Bundesanzeiger bekannt gegeben und beim Europäischen Markenamt (EUIPO) als Unionsgewährleistungsmarke* eingetragen. Im Zeichenbild müssen das Wort „GÜTEZEICHEN“ und die Wort-/Bildmarke **RAL** enthalten sein. Maßgabe für die Gestaltung des Gütezeichens ist das von RAL vorgegebene einheitliche RAL Corporate Design.

GÜTEGEMEINSCHAFT

ist die von RAL anerkannte Organisation zur Durchführung der Gütesicherung für eine bestimmte Warenart oder Leistungskategorie. Sie ist in der rechtlichen Form eines eingetragenen Vereins die Gütezeichenträgerin und verleiht nach Maßgabe der Vereinssatzung das Recht zur Führung des Gütezeichens an Zeichenbenutzer, die sich freiwillig zur Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen verpflichten und der neutralen Güteüberwachung unterwerfen. Sie selbst ist verpflichtet, die Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen und die geregelte Anwendung des Gütezeichens zu überwachen, Verstöße nach den Satzungsbestimmungen zu ahnden und gegen missbräuchliche Anwendung von Gütezeichen durch Unberechtigte vorzugehen.

* Der Schutz von vor der Einführung der Unionsgewährleistungsmarke eingetragenen Kollektivmarken wirkt zunächst fort.

GÜTEÜBERWACHUNG

erstreckt sich auf die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen und auf die korrekte Anwendung der Gütezeichen. Sie beschreibt sowohl die laufende Eigenkontrolle (Eigenüberwachung) bei den Zeichenbenutzern (z. B. des Materials, der Fertigung, der Fertigerzeugnisse oder der Leistung) als auch die von der Gütegemeinschaft geregelte kontinuierliche Überwachung durch neutrale Prüfstellen, Institute oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (Fremdüberwachung).

GÜTEZEICHENLISTE

dient der Eintragung der von RAL anerkannten Gütezeichen. Sie wird bei RAL geführt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

SATZUNGSWERK

der Gütegemeinschaft besteht aus den Satzungs- und Zeichenunterlagen, deren die Errichtung und Anwendung eines Gütezeichens bedarf.

DIESE SIND DIE:

- 1) Satzung der Zeichen tragenden Gütegemeinschaft in Form eines eingetragenen Vereins
- 2) Gütezeichensatzung gemäß Artikel 83 Abs. 1 der Unionsmarkenverordnung mit welcher das Gütezeichen als Unionsgewährleistungsmarke rechtlich errichtet wird.
- 3) Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens, für die Überwachung und für die Ahndung von Verstößen. Sie dienen der Handhabung der Gütesicherung in der Praxis
- 4) Güte- und Prüfbestimmungen, in denen das Güteniveau der Gütesicherung und die Regeln der Überwachung festgelegt sind.

1 GRUNDSÄTZE FÜR GÜTEZEICHEN

Zweck der Gütezeichen ist, die Qualität von Waren oder Leistungen zu kennzeichnen sowie im Rahmen des technischen Fortschrittes und der Markterwartung zu steigern und den Verbraucherinnen und Verbrauchern neutrale, verlässliche Informationen für die Marktauswahl zu geben.

1.1

Die Gütezeichen sind im RAL Gütezeichen-System zusammengefasst. Sie entsprechen diesen „Grundsätzen für Gütezeichen“.

1.2

Für Gütezeichen gilt folgende Begriffsbestimmung:

Gütezeichen sind Wort- oder Bildzeichen oder beides,

- die als Garantiausweis zur Kennzeichnung von Waren oder Leistungen¹⁾ Verwendung finden
- die die wesentlichen, an objektiven Maßstäben gemessenen, nach der Verkehrsauffassung die Güte einer Ware oder Leistung bestimmenden Eigenschaften erfüllen und deren Trägerin Gütegemeinschaften sind
- die im Rahmen der RAL Gemeinschaftsarbeit allgemein zugänglich sind, von RAL anerkannte und veröffentlichte Güte- und Prüfbestimmungen aufstellen sowie deren Erfüllung überwachen, oder
- die auf gesetzlichen Maßnahmen beruhen. Soweit Gütegemeinschaften den Nachweis der Erfüllung der von der Bauaufsicht geforderten Zertifizierung und Fremdüberwachung für Bauprodukte nach den Landesbauordnungen der Länder dokumentieren (Übereinstimmungszertifikat) im Sinne von § 24b der Musterbauordnung in der jeweils gültigen Fassung, so bringt das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) zum Ausdruck, dass die so gekennzeichneten Bauprodukte den in der Bauregelliste A Teil I bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entsprechen.

¹⁾ Damit ist eine bestimmte Leistungsart weder gemeint noch ausgeschlossen – vielmehr handelt es sich um den im Wettbewerbsrecht (UWG) allgemein verwendeten Leistungsbegriff.

1.3

Die Sorgspflicht für die Ordnung im Gütezeichenwesen obliegt RAL. RAL berät die an der Schaffung von Gütezeichen sowie an der Gütesicherung interessierten Wirtschaftskreise, bearbeitet Anträge, leitet die Gemeinschaftsarbeit zur Entwicklung anerkennungsreifer Zeichengrundlagen, spricht die Anerkennung von Gütezeichen sowie Gütegemeinschaften aus, führt über die anerkannten Gütezeichen eine Gütezeichenliste und sorgt für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

1.4

Gütezeichen sind interessenneutrale, objektive Ausweise der Gütesicherung, d. h. einer stetig überwachten Güte, die den in der RAL Gemeinschaftsarbeit festgelegten, allgemein zugänglichen und jeweils von RAL anerkannten und veröffentlichten Bedingungen gleichbleibend entspricht. Die Gütegemeinschaften und die von ihnen mit dem Recht zur Führung der Gütezeichen Beliehenen haben sich daher zu verpflichten, RAL in den Stand zu setzen, jederzeit den satzungsgemäßen Pflichten zu genügen und die Beachtung dieser Grundsätze zu überprüfen. Das Führen eines im Interesse der Allgemeinheit errichteten und vom Vertrauen der Öffentlichkeit getragenen Gütezeichens ist nur möglich, wenn sichergestellt wird, dass eine missbräuchliche Verwendung des Gütezeichens ausgeschlossen ist.

2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE RAL ANERKENNUNG

2.1 VERWENDUNGSBEREICH FÜR GÜTEZEICHEN

Gütezeichen dürfen nicht für Einzelerzeugnisse, sondern nur für Warenarten und Leistungskategorien geschaffen werden. Innerhalb einer Warenart oder Leistungskategorie kann nur jeweils ein Gütezeichen geschaffen werden.

2.2 GÜTEZEICHENTRÄGERIN

Jede rechtsfähige Gemeinschaft, z. B. ein eingetragener Verein, mit dem Ziel der Gütesicherung kann Trägerin eines Gütezeichens sein, wenn sie den Nachweis der gesamtwirtschaftlichen Zweckmäßigkeit erbringt und als Mitglied von RAL die Gewähr einer korrekten Handhabung des Satzungswerks bietet.

2.3 RECHTLICHER SCHUTZ

Über den Schutz des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb hinaus ist der markenrechtliche Schutz des Gütezeichens durch Eintragung der Marke beim Europäischen Markenamt (EUIPO) als Unionsgewährleistungsmarke* zu sichern.

2.4 GESTALTUNG DER GÜTEZEICHEN

- Gütezeichen müssen das Wort „GÜTEZEICHEN“ und in hervorgehobener Form die Wort- und Bildmarke **RAL** enthalten. Die Gestaltung ist entsprechend dem einheitlichen RAL Corporate Design in Abstimmung mit RAL vorzunehmen.
- Gütezeichen müssen erkennen lassen, für welche Warenart oder Leistungskategorie sie gelten.

* Der Schutz von vor der Einführung der Unionsgewährleistungsmarke eingetragenen Kollektivmarken wirkt zunächst fort.

2.5 GÜTE- UND PRÜFBESTIMMUNGEN

- Die **Gütemerkmale** der mit Gütezeichen zu kennzeichnenden Waren oder Leistungen, die von den einschlägigen Fach- oder Verkehrskreisen für die Beurteilung der Güte als wesentlich angesehen werden, müssen in den Güte- und Prüfbestimmungen festgelegt sein.

Dabei können nur objektiv messbare Eigenschaften erfasst werden.

Die für diese Eigenschaften in den Güte- und Prüfbestimmungen festzulegenden Anforderungen und Prüfbestimmungen sind beim RAL Anerkennungsverfahren im Wege der Gemeinschaftsarbeit mit den betroffenen Wirtschafts- und Verbraucherkreisen sowie den zuständigen Behörden zu entwickeln.

- **Güte- und Prüfbestimmungen** können Verbands-, Güte- und Prüfbestimmungen oder das Ergebnis einer begrenzten Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Gütezeichenträger und den an der betreffenden Ware oder Leistung interessierten Wirtschaftskreisen oder einer umfassenden Gemeinschaftsarbeit einer anerkannten gemeinnützigen Körperschaft (z. B. DIN) sein.

An der Aufstellung der Güte- und Prüfbestimmungen werden die betroffenen Fach- und Verkehrskreise beteiligt (in der Regel die von der Gütesicherung betroffenen Verbände der anbietenden Wirtschaft, Verbraucher- und Anwenderverbände sowie Verbände des Prüfwesens, betroffene staatliche Stellen und gegebenenfalls sonstige fachkundige Institutionen).

- Güte- und Prüfbestimmungen sind Bestandteil des Satzungswerks.
- Güte- und Prüfbestimmungen müssen von RAL anerkannt und allgemein zugänglich veröffentlicht werden.

2.6 GÜTEZEICHENSATZUNG

- Für jedes Gütezeichen ist eine allgemein einsehbare Gütezeichensatzung aufzustellen.
- Die **Gütezeichensatzung** muss die Bestimmungen des Artikels 83, Abs. 1 der Unionsmarkenverordnung erfüllen. Sie gibt insbesondere Auskunft über
 - Name, Sitz, Zweck und Vertretung des das Gütezeichen tragenden Vereins,
 - den Kreis der zur Benutzung des Gütezeichens Berechtigten,
 - die Bedingungen der Benutzung,
 - die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung des Gütezeichens.

Darüber hinaus ist in der Gütezeichensatzung zu regeln:

- Die Berechtigung, das Gütezeichen zu führen, muss jedes Unternehmen erwerben können, das die Anforderungen des Satzungswerks einer Gütegemeinschaft erfüllt und bereit ist, die mit dem Gütezeichen verbundenen Pflichten zu übernehmen.
- Gütezeichensatzung, Vereinssatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen müssen so gehalten sein, dass sie keine Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB darstellen. Sie dürfen den technischen Fortschritt nicht hemmen und einer späteren Anhebung des Güteniveaus nicht hinderlich sein.

Die Berechtigung zur Führung eines Gütezeichens wird einem Unternehmen erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Antragstellung bei der Gütegemeinschaft
- Nachweis, dass Antragstellende durch ihre Einrichtungen und ihr Fachpersonal die gleichbleibende Güte der mit dem Gütezeichen gekennzeichneten Waren oder Leistungen entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen sicherstellen und dass die Erstprüfung bestanden ist.
- Rechtsverbindliche Anerkennung des Satzungswerks durch Antragstellende.

2.7 SATZUNGSMÄßIGE SICHERUNGS- UND ÜBERWACHUNGS- MAßNAHMEN DER GÜTEGEMEINSCHAFT

- In das Satzungswerk der Gütegemeinschaft sind Bestimmungen aufzunehmen, die sicherstellen, dass durch laufende Prüfungen der Erzeugnisse oder Leistungen die lückenlose Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gegeben ist und die Kontinuität der Überwachung RAL nachgewiesen werden kann, z. B. durch Vorlage von Prüfunterlagen. RAL ist seinerseits zur Nachprüfung berechtigt und verpflichtet. Die RAL hierbei entstehenden Auslagen sind zu erstatten.
- Für den Fall von Verstößen gegen das Satzungswerk sind Ahndungen durch Verwarnung, Geldbuße, befristeten oder dauernden Gütezeichenzug mit Ausschluss aus der Gütegemeinschaft vorzusehen.
- Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen des Gütezeichenträgers kann zur schnelleren Erledigung von Streitfragen im Einzelfalle ein Schiedsverfahren unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges (Schiedsgericht nach den Bestimmungen der ZPO) vereinbart werden.
- Zu den Pflichten der Gütegemeinschaft und der einzelnen Zeichenbenutzer gehört die Zeichenpflege und Verteidigung des Gütezeichens, damit es nicht zum „schwachen“ Zeichen wird. Jeder Zeichenbenutzer hat bekanntwerdende Verstöße mitzuteilen. Die Gütegemeinschaft hat diese zu verfolgen. Beide sind hierzu im Satzungswerk zu verpflichten.

2.8 ÄNDERUNGEN DES SATZUNGSWERKS

- Änderungen des von RAL anerkannten Satzungswerks auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL.

3 ANERKENNUNGSVERFAHREN

Das zur Schaffung eines Gütezeichens erforderliche RAL Anerkennungsverfahren wird folgendermaßen abgewickelt:

3.1

Nach Vorklärung des Gütezeichenvorhabens mit RAL über

- den Zweck des Gütezeichens auch unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Aspekte,
- den technisch erfassten und beanspruchten Geltungsbereich,
- die Form und Verwendung des Gütezeichens,
- das Satzungswerk (Vereinssatzung, Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen sowie Güte- und Prüfbestimmungen)

übermittelt RAL an die Interessierten einen Gütezeichenantrag, dem u. a. folgende Bedingungen zugrunde liegen:

- Antrag auf Anerkennung eines Gütezeichens auf der Grundlage der Grundsätze für Gütezeichen, die als verbindlich anerkannt werden.
- Für das RAL Anerkennungsverfahren wird eine Antrags- und Kostenpauschale erhoben. Des Weiteren entstehen Kosten für die Satz- und Drucklegung der Gütesicherung.
- Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft bei RAL ab Anerkennung des Gütezeichens sowie Verpflichtung zur Beitragsleistung gemäß der RAL Satzung und Beitragsordnung.

3.2

Die Antragstellenden erkennen die in dem Gütezeichenantrag enthaltenen Bedingungen an.

3.3

Gemeinsam mit RAL erarbeiten die Antragsstellenden Entwürfe für das Satzungswerk.

3.4

RAL übermittelt die Entwürfe der Güte- und Prüfbestimmungen an die betroffenen Fach- und Verkehrskreise (in der Regel die von der Gütesicherung betroffenen Verbände der anbietenden Wirtschaft, Verbraucher- und Anwenderverbände sowie Verbände des Prüfwesens, betroffene staatliche Stellen und gegebenenfalls sonstige fachkundige Institutionen) und den übrigen Teil des Satzungswerks den jeweils zuständigen Stellen zur Stellungnahme.

3.5

Im Benehmen mit diesen Kreisen und nach Prüfung vereins-, kartell- und wettbewerbsrechtlicher Aspekte stellt RAL das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Eintragung in die RAL Gütezeichenliste fest, erkennt das Gütezeichen an und bescheinigt dies der Gütegemeinschaft. Gleichzeitig übernimmt RAL das Gütezeichen in die Gütezeichenliste. Anschließend wird das Gütezeichen als von RAL anerkannt im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

4 SORGEPFLICHT VON RAL

Die Sorgepflicht von RAL gegenüber dem Gütezeichensystem und den die einzelnen Gütezeichen tragenden Gütegemeinschaften besteht insbesondere darin,

- sich mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für ihren Schutz einzusetzen,
- ihre satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern,
- ihre Tätigkeit zu überwachen,
- die Gütegemeinschaften in der Vertretung ihrer Interessen, insbesondere bei dem Schutz des Gütezeichens gegenüber unberechtigter Verwendung sowie der Abwehr aller dem Güteschutz abträglichen Maßnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

5 ENTZUG DER ANERKENNUNG

5.1

RAL soll die Anerkennung eines Gütezeichens und der betreffenden Gütegemeinschaft entziehen, wenn

5.1.1

die Gütegemeinschaft ihre Tätigkeit oder den Gebrauch des Gütezeichens einstellt oder

5.1.2

das aus dem Register des Europäischen Markenamtes (EUIPO) eingetragene Gütezeichen gelöscht wird oder

5.1.3

das von RAL anerkannte Satzungswerk ohne vorherige Verständigung geändert wird oder

5.1.4

eine Gütegemeinschaft sich als unfähig erweist, ihre Aufgaben gemäß Abschnitt 2.7 dieser Grundsätze zu erfüllen, oder

5.1.5

die an RAL gemäß der Beitragsordnung abzuführenden Beiträge nicht geleistet werden.

5.2

Ist ein Gütezeichen entzogen, hat die Gütegemeinschaft sicherzustellen und RAL nachzuweisen, dass

5.2.1

das in der RAL Gütezeichenliste gestrichene Zeichen unverzüglich aus dem Register des Europäischen Markenamtes (EUIPO) gelöscht wurde,

5.2.2

sie von dem Gütezeichen keinerlei Gebrauch mehr macht,

5.2.3

die bisher zur Führung des Gütezeichens Berechtigten ebenfalls das Gütezeichen nicht mehr verwenden,

5.2.4

sämtliche Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens für alle Verwendungszwecke sowie einschlägiges Werbematerial aus allen analogen und digitalen Medien entfernt wurden.

5.3

Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet, im Falle des Verstoßes gegen die Abschnitte 5.2.3 und 5.2.4 nach erfolgloser Abmahnung auf dem ordentlichen Rechtsweg ein Unterlassen der Gütezeichenführung durchzusetzen. Ist sie dazu nicht in der Lage, erstattet sie RAL die Kosten für Ersatzmaßnahmen, die RAL zum Schutze des Gütezeichenwesens selbst durchführt.

6 EINSPRUCHSVERFAHREN

6.1

Gegen folgende Entscheidungen von RAL wie

- Ablehnung einer Anerkennung,
- Ablehnung eines Widerspruches gegen eine Anerkennung,
- Entzug eines anerkannten Gütezeichens

kann innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Entscheides Einspruch bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten von RAL erhoben werden.

6.2

Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft im Einzelfall einen Prüfungsausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern des RAL Kuratoriums und im Einvernehmen mit diesen, zwei weitere Sachverständige und entscheidet nach Vorliegen des Prüfberichtes dieses Ausschusses.

NOTIZEN

A series of 20 horizontal dotted lines for writing notes.

Wir setzen Zeichen. Seit 1925.

Seit über 90 Jahren verlassen sich Verbraucherinnen und Verbraucher, Unternehmen, Industrie und Handel auf RAL.

Unser Anspruch für Ihr Vertrauen. RAL Simply Excellent.

Weitere Informationen unter: www.ral.de



RAL GÜTEZEICHEN Eine sichere Wahl

RAL GÜTEZEICHEN signalisieren Verbraucherinnen und Verbrauchern eine besonders hohe Qualität von Produkten und Dienstleistungen. Sie stehen zugleich für eine klare Werteorientierung. Unternehmen, die ein RAL GÜTEZEICHEN verwenden, versprechen anständiges, ehrliches und vorbildliches Verhalten. Sie stellen sich ihrer Verantwortung für ihre Produkte und Dienstleistungen und sind somit verlässliche Partner von Verbraucherinnen und Verbrauchern.



RAL FARBEN Seit 1927 die Sprache der Farbwelt

RAL FARBEN sind der weltweit führende Farbstandard für alle professionellen Farbenwennende in Industrie, Handwerk, Architektur und Design. Über 2.500 Farbtöne stehen für höchste Präzision und vielfältige Auswahl. Die Produkte von RAL FARBEN werden durch eigene Vertriebsstellen in über 85 Ländern angeboten.



RAL UMWELT Seit über 40 Jahren Vergabestelle des Blauen Engel

Damit Verbraucherinnen und Verbraucher umweltbewusst handeln können, sind sie auf zuverlässige Informationen angewiesen. Hierbei unterstützen Umweltzeichen wie der „Blaue Engel“ oder das „EU Ecolabel“. Beide stehen für besonders umweltfreundliche Produkte. Diese müssen ein strenges Prüfverfahren durchlaufen, bevor sie die Umweltzeichen tragen dürfen. Vergabepfung und Umweltzeichenverleihung werden seit 1978 von RAL UMWELT durchgeführt.



RAL LOGO LIZENZ Markenvermarktung und -überwachung

RAL LOGO LIZENZ gewährleistet die Wertigkeit der Tests der Stiftung Warentest durch Überwachung und Lizenzierung der Werbung mit den Untersuchungsergebnissen. Täuschung von konsumierenden Personen und unlautere Werbung werden unterbunden, und die Tests bleiben objektiv und unabhängig. Darüber hinaus ist RAL LOGO LIZENZ Vergabe- und Überwachungsstelle des ersten staatlichen Siegels für nachhaltige Textilien „Grüner Knopf“.



RAL AKADEMIE Wissensvermittlung auf höchstem Niveau

Bei unseren Seminaren, Workshops, Präsentationen und Referaten geben wir unser Fachwissen an Interessierte und unterschiedlichste Berufsgruppen weiter. Die Weiterbildung von Farbgestaltenden auf höchstem Niveau stellt dabei den Schwerpunkt der RAL AKADEMIE dar.



Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Umweltzeichen **BLAUER ENGEL** ausgezeichnet.



www.blauer-engel.de/uz195

- ressourcenschonend und umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm gedruckt
- überwiegend aus Altpapier

ZP7



Simply Excellent.

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.

Fränkische Straße 7
53229 Bonn

T: +49 (0) 228-688 95-0

ral-institut@ral.de
www.ral.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

23. Auflage
Ausgabe März 2022
© RAL, Bonn